

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Verbreitung	27.08.2025 / 08:00
Sperrfrist	27.08.2025 / 08:00

Allgemeinverfügung über Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japan- käfer (*Popillia japonica* Newman)

vom 30. August 2025

Sachverhalt:

1. Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* Newman («Japankäfer») besitzt ein breites Spektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die adulten Tiere verursachen Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten, mitunter von Nutzpflanzen, wohingegen die Engerlinge insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen. Die lokale Verbreitung durch den Flug beträgt je nach Umweltbedingungen 1 bis 20 km pro Jahr. Der Handel von landwirtschaftlichen Produkten und der damit verbundene Transport von Pflanzenmaterial sowie weitere Transporte aus Befallsgebieten ermöglichen jedoch die Verschleppung des Japankäfers als «blinder Passagier» über sehr weite Distanzen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausfall/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten etc.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.
2. Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 [PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (Pflanzengesundheitsverordnung PGesV, SR 916.20) in Art. 4 Abs. 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist.
3. Zur frühzeitigen Erkennung wird jährlich ein weit verzweigtes Fallennetz in Betrieb genommen (Gebietsüberwachung), das durch die kantonalen Pflanzenschutzdienste betreut wird. Auch der Kantonale Pflanzenschutzdienst (KPSD) Luzern betreut ein solches Fallennetz.

Damit soll gewährleistet werden, dass bei einem Nachweis frühzeitig Massnahmen eingeleitet werden können.

4. Im Rahmen der Gebietsüberwachung wurde im Jahr 2024 an der Raststätte Neuenkirch ein einzelnes Exemplar des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) nachgewiesen. Infolge dieses Fundes wurden für die Gebietsüberwachung 2025 zusätzliche Fallen im Umfeld der Raststätte Neuenkirch platziert. Bei den Kontrollen vom 26. Juni, 17. Juli, 24. Juli und 8. August wurde an vier unterschiedlichen Fallenstandorten jeweils ein einzelnes Exemplar des Japankäfers gefangen. Aufgrund der Fallenfänge wurde das Fallennetz rund um die Raststätte Neuenkirch laufend verdichtet und ausgebaut. Bei Kontrollen vom 11. August 2025 wurden dann an sieben verschiedenen Standorten insgesamt 13 Japankäfer gefangen. Aufgrund der Anzahl der Fänge sowie des Fangzeitpunkts ist davon auszugehen, dass sich an diesem Standort eine kleine Population etabliert hat.

Erwägungen:

1. Die PGesV legt in Art. 6 fest, dass der Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb von geschlossenen Systemen verboten ist.
2. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, ergreift gemäss Art. 13 Abs. 2 der PGesV der zuständige Kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen zur Tilgung.
3. Gestützt auf die §§ 76 und 79 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; SRL Nr. 902) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der kantonalen Landwirtschaftsverordnung (KLwV; SRL Nr. 903) kann die zuständige Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zur Verhinderung der Verbreitung meldepflichtiger gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge für den ganzen Kanton oder für begrenzte Gebiete die erforderlichen Abwehrmassnahmen anordnen. Die Dienststelle lawa erfüllt die durch das Bundesrecht dem Kanton übertragenen Aufgaben in den Bereichen Pflanzenbau, Spezialkulturen (Obst-, Wein-, Beeren- und Gemüsebau), Pflanzenschutz und Alternativkulturen (§ 129 Abs. 1 i.V.m. § 134 KLwV). Die Dienststelle lawa ist somit – in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst KPSD am BBZN Hohenrain – zuständig für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnung von Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica* Newman).
4. Der spezifische Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) vom 9. Mai 2025 beschreibt, wie die zuständigen Dienste, die betroffenen Betriebe und Privatpersonen in der Schweiz auf einen Verdacht oder einen Ausbruch des Japankäfers reagieren müssen. Der Notfallplan Nr. 7 enthält Informationen über die involvierten Stellen, ihre Zuständigkeiten und Zusammenarbeit. Zudem listet er Massnahmen und Instrumente zur Bekämpfung, Kommunikation und Organisation auf, die eine erfolgreiche Tilgung oder Eindämmung des Japankäfers ermöglichen sollen.
5. Gemäss Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) vom 9. Mai 2025 ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, bei der Umsetzung der Tilgungsstrategie ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden.

6. Zur Bekämpfung des Japankäfers in Befallsherden stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan generell folgende Massnahmen zur Verfügung:
 - a. Lockstofffallen für das Monitoring und den Massenfang des Käfers (Mai - Oktober);
 - b. Long lasting insecticide treated nets (kurz LLINs) gegen die Käfer (Juni - September);
 - c. Insektizide zur Bekämpfung der Käfer (punktuell);
 - d. Nematoden zur Bekämpfung der Larven im Boden (August - Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr);
 - e. Bodenbearbeitung zur Bekämpfung der Larven im Boden;
 - f. Absammeln von Käfern von Hand (Juni - September);
 - g. Bewässerungsverbot von Grünflächen (Juni - September);
 - h. Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.
7. Gegen die Verschleppung des Japankäfers aus Befallsherden und Pufferzonen stehen gemäss vorgenanntem Notfallplan generell folgende Massnahmen zur Verfügung:
 - a. Verbot von Oberbodenverschiebungen aus Befallsherden (ganzjährig);
 - b. Reinigungspflicht für Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten vor dem Verlassen des Befallsherds (ganzjährig);
 - c. Einschränkungen bei der Verbringung und Inverkehrbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, aus festen organischen Stoffen, aus dem Befallsherd und Pufferzone heraus. Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen des vorgenannten Notfallplans unter Punkt 11.5 erfüllt sind (Juni - September);
 - d. Verbot des Transportes von Schnittgut aus der Grünpflege und weiterem frischem Pflanzenmaterial aus den jeweiligen Zonen heraus, um allfällig dort sitzende Käfer nicht mitzunehmen (Juni - September);
 - e. Beschränkung der Verwendung von pflanzlichem Kompostmaterial aus dem Befallsherd;
 - f. Verhinderung, dass der Käfer durch Flughäfen, Häfen oder Bahnhöfe weiterverbreitet wird;
 - g. Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Gestützt auf die Artikel 4, 13, 15 und 18 f. PGesV, die, Artikel 2 und Anhang 1 PGesV-WBF-UVEK und Artikel 153 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), sowie gestützt auf den Notfallplan Nr. 7 vom 9. Mai 2025 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman), sind mit der vorliegenden Verfügung Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) zu verfügen.

Rechtsspruch:

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, gestützt auf die vorangehenden Erwägungen, verfügt:

1. Im Kanton Luzern wird ein abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des Japankäfers ausgeschieden. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Befallsherd und eine Pufferzone.
2. Der Befallsherd wird mit einem Kilometer Radius um die Fallenstandorte, ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeindegrenzen), Strassen, Wege oder Flüsse*, ausgeschieden, an denen der Japankäfer nachgewiesen wurde.
3. Die Pufferzone wird mit einem Radius von weiteren fünf Kilometern um den Rand des Befallsherdes, ausgeweitet auf *administrative Grenzen (Gemeindegrenzen), Strassen, Wege oder Flüsse*, ausgeschieden. Angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zur Pufferzone.
4. Eine Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im Anhang X und im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der Verfügung.
5. Das abgegrenzte Gebiet mit Befallsherd und Pufferzone wird durch die Dienststelle lawa laufend an das Auftreten des Japankäfers angepasst.

Massnahmen im Befallsherd:

6. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.
7. Von dem 1. Juni bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege und frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist getrocknetes (Dürrfutter) oder siliertes Pflanzenmaterial. Zudem vom Verbot ausgenommen ist frisches Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insekten-sicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transpor-tiert) abgedeckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt wird oder
 - b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und des-sen Behandlung vom kantonalen Pflanzenschutzdienst in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.

Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

8. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befalls-herd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht (vgl. Kantonales Merkblatt «Massnahmen Befallsherd»).

9. Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befalls-herd hinaus ist verboten. Für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Mai kann der KPSD auf Ge- such hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden: Das potenziell mit Japankäfer belastete Material muss in einer Deponie mit mindestens 2 Me- tern unbelasteter Erde überdeckt werden und während des Transports müssen Massnah- men ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Ausnahmebe- willigungen sind mind. 14 Tage vor dem Transport beim KPSD zu beantragen. Der Trans- port darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.
10. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen aus dem Be- fallsherd hinaus ist verboten. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkulti- vierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherde müssen diese mit einer Etikette gekenn- zeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd - Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherde erlaubt».
11. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln, in Erde oder Kultur- substrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.
12. Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis 30. September verboten. Der KPSD kann Ausnahmen bewilligen.
13. Der KPSD ist befugt, im Befallsherd zusätzliche Massnahmen, wie etwa den Einsatz von Nematoden, zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 9. Mai 2025 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman).
14. Der KPSD führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
 - a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen inner- halb des Befallsherde zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht an- gefasst oder gar geöffnet werden.

Massnahmen in der Pufferzone

15. Von dem 1. Juni bis zum 30. September 2025 ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insekten sicher (d.h. Maschenweite max. 5 mm oder möglichst hermetisch geschlossen transportiert) abge- deckt wird und:
 - a. auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckelt wird oder

- b. eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung vom KPSD in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) bewilligt wurde.
16. Der KPSD ist befugt, in der Pufferzone zusätzliche Massnahmen zu ergreifen. Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 9. Mai 2025 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman).
17. Der KPSD führt in der Pufferzone eine angemessene Überwachung durch, um:
- a. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - b. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - c. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren.

Dafür ist dem KPSD jederzeit Zugang zu den Parzellen innerhalb der Pufferzone zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung 2, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird ausgeschlossen).

Die Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Dieter Hess
Dienststellenleiter

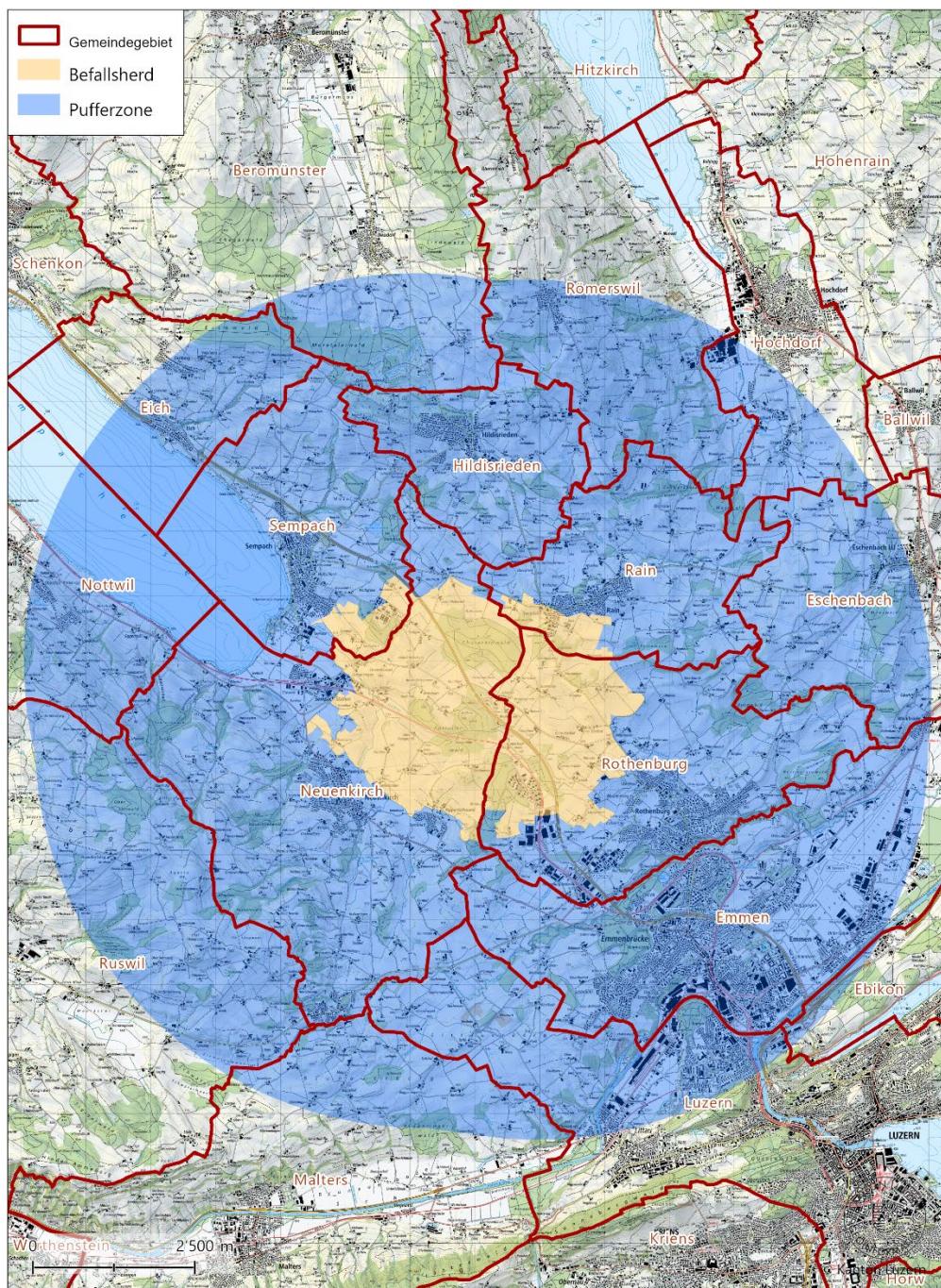
Veröffentlichung im Kantonsblatt und Versand an:

- die betroffenen Gemeinden im Befallsherd und in der Pufferzone
- Bundesamt für Landwirtschaft, Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD)
- Agroscope-Pflanzenschutzdienst (APSD)

Anhang 1: Abgegrenztes Gebiet bestehend aus Befallsherd und Pufferzone

Befallsherd (gelb markiert) - Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern: Neuenkirch, Rain, Rothenburg und Sempach

Pufferzone (blau markiert) - Gebiete oder Teilgebiete der Gemeinden im Kanton Luzern: Beromünster, Ebikon, Eich, Emmen, Eschenbach, Hildisrieden, Hochdorf, Luzern, Malters, Neuenkirch, Nottwil, Rain, Römerswil, Rothenburg, Ruswil und Sempach



Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:
<https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>

